

Stadt Leonberg

PI.Ber. 03. 01 - 9

# Bebauungsplan

# M 1:500

## " Nördlich Wiesengrund "

### Verfahrensvermerke:

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
beschlossen

am 17.03.1998

Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
beschlossen

am 17.03.1998

Auslegung bekanntgemacht

am 19.03.1998

Öffentlich ausgelegt vom 30.03.1998

bis 30.04.1998

Als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
vom Gemeinderat beschlossen

am 19.05.1998

Geprüft gem. § 10 Abs. 2 BauGB vom Regierungspräsidium  
Stuttgart mit Erlaß Nr. \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_

Bekanntgemacht und in Kraft getreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

am 28.05.1998

Ausgefertigt:

Leonberg, den

20.05.1998

  
Schultheiß  
Erster Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 ( BGBl. I S. 2141 )

Die Baunutzungsverordnung ( BauNVO ) vom 23.01.1990 ( BGBl. I S. 132 )

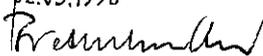
Die Planzeichenverordnung ( Planz V 90 ) vom 18.12.1990 ( BGBl. I S. 58 )

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.08.1995 ( G.B.I.S. 617 )

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

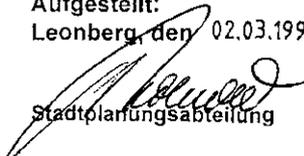
Gefertigt:

Stuttgart, den 02.03.1998

  
 Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. Alfred Hils  
Dipl.-Ing. Guido Hils  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Beratende Ingenieure  
Heustiegstraße 28 70180 Stuttgart  
Telefon 0711/21991-0 Fax 0711/21991-11

Aufgestellt:

Leonberg, den 02.03.1998

  
Stadtplanungsabteilung

# ZEICHENERKLÄRUNG

Weitergehende Gliederungen und Beschränkungen der Festsetzungen und Vorschriften, die durch die Planzeichen dargestellt werden, sind im Textteil aufgeführt oder im Lageplan eingetragen.

## Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO )



**Allgemeine Wohngebiete** ( WA 1 u. WA 2 )  
( § 4 BauNVO )

## Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO )

Beispiele für den Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die überbaubaren Grundstücksflächen.

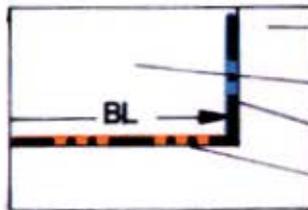
- 0,4 Grundflächenzahl ( **GRZ** ) ( § 19 BauNVO )
- HbA Höhe baulicher Anlagen ( **HbA** ) ( §§ 16 u. 17 BauNVO )
- TH - Traufhöhe als Höchstmaß
- FH - Firsthöhe als Höchstmaß
- OK - Dachoberkante als Höchstmaß

## Bauweise ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO )

- o offene Bauweise ( § 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO )

## Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Baulinien

( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO )



- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze ( § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO )
- Baulinie ( § 23 Abs. Abs. 1 u. 2 BauNVO )

## Stellung baulicher Anlagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )



Firstrichtung des Hauptbaukörpers

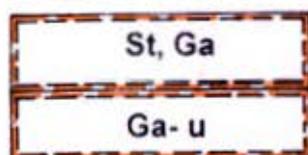
## Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )



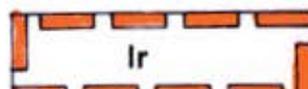
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
- Mischverkehrsfläche
- Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen  
( § 127 Abs. 2 BauGB )

## Flächen für Stellplätze und Garagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ) sowie



- Stellplätze und Garagen
- Garagen unterhalb der Geländeoberfläche

## Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB )



Leitungsrecht zugunsten der Stadt Leonberg und der Neckarwerke Stuttgart AG

## Pflanzgebote und Pflanzbindungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB )



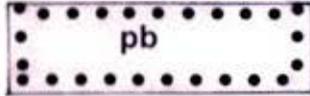
Pflanzgebot für Einzelbäume



Pflanzgebot ( pfg 1 und pfg 2 ) für flächenhafte Anpflanzungen



Pflanzbindung für Einzelbäume



Pflanzbindung ( pb ) für flächenhafte Anpflanzungen

## Räumlicher Geltungsbereich ( § 9 Abs. 7 BauGB )



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Abgrenzungen



Abgrenzungen unterschiedlicher Gliederung bzw. Festsetzungen des Baugebietes



Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen der Höhen baulicher Anlagen

## Sonstige Vorschriften ( Örtliche Bauvorschriften )

DF	Dachform
SD	Satteldach
DN	Dachneigung
GT	Gebäudetiefe

## Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	HbA
GRZ	-
Bauweise Gebäudetiefe	DF, DN

## Nachrichtliche Übernahme ( § 9 Abs. 6 BauGB )

### Denkmalschutz:



Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen ( § 2 Denkmalschutzgesetz )

### Allgemeine Planzeichen:

( 431,6 )

gemessene Höhen ü. NN

431,6

festgelegte Höhe ü. NN

≤

kleiner gleich (Höchstmaß)



bestehende Gebäude

die Oberkante der Dachgaube bzw. des überdachten Dacheinschnittes muß vertikal gemessen mindestens 1,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

Für **Dacheinschnitte und überdachte Dacheinschnitte** sind zusätzlich folgende Einschränkungen zu beachten:

- die Traufe darf durch überdachte Dacheinschnitte optisch nicht aufgelöst werden
- die Höhe der Dachfläche unterhalb der Brüstungen von überdachten Dacheinschnitten zur Traufe muß 0,9 m betragen, gemessen in der Dachfläche; die Brüstungen sind in gleicher Neigung wie das Hauptdach auszuführen
- die Dächer müssen in das Hauptdach eingebunden sein. Sie dürfen kein zum Hauptdach gegenläufiges Gefälle haben ( z.B. kein "Aufkippen" ). Die Dachneigung der Überdachung muß mindestens 20° betragen.
- die Überdachungen sind mit gleichem Material und in gleicher Farbe wie das Hauptdach einzudecken und zu gestalten

#### 1.1.2 **Fassadengestaltung**

Verkleidung:

Die Außenwände der Gebäude sind, soweit sie in Mauerwerk erstellt sind, zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden.

Sockelflächen dürfen mit Naturstein verkleidet oder in Sichtbeton hergestellt werden.

#### 1.1.3 **Gebäudetiefe**

**GT =** Die Gebäudetiefe des Hauptbaukörpers ist auf 12,5 m als Höchstmaß beschränkt.

#### 1.1.4 **Gestaltung der Wege, Zufahrten und Stellplätze**

Wege und Zufahrten sowie offene private Stellplätze mit Ausnahme der Rampe zur Tiefgarage (Ga - u ) sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Ausnahmen für Behindertenstellplätze können zugelassen werden.

#### 1.2 **Werbeanlagen** ( § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO )

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebes zugelassen. Sie dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe angebracht oder erstellt werden. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

#### 1.3 **Außenantennen** ( § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO )

Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- und nur eine Fernsehaußenantenne zulässig.

#### 1.4 **Freileitungen** ( § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO )

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

#### 2. **Ökologische Vorschriften** ( § 74 Abs. 3 LBO )

##### **Bodenaushub, Höhenlage der Baugrundstücke**

Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub darf die Geländeoberfläche der Baugrundstücke für die Verwendung des Aushubmaterials bis zu einer Höhe von 2,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgefüllt werden.

Das aufgeschüttete künftige Gelände ist an die Höhenlage der Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen mit flachen Böschungen anzugleichen.

#### 3. **Ordnungswidrigkeiten** ( § 75 LBO )

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften ( § 74 LBO ) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

### **III. Kennzeichnungen ( § 9 Abs. 5 BauGB )**

Es sind keine Tatsachen bekannt, die eine Kennzeichnung erfordern.

## IV. Hinweise

1. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz  
Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.
2. Bodenschutz  
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes ( BodSchG ), insbesondere auf § 4, wird verwiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die Regelungen zum Schutz des Bodens.  
Die in der VwV "Anorganische Schadstoffe" der VwV "Organische Schadstoffe" bzw. der VwV " Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten in Schadensfällen" festgelegten Prüfwerte sind für die jeweilige Nutzung ( z.B. Siedlungsfläche ) einzuhalten.
3. Denkmalschutz  
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist ( § 20 Denkmalschutzgesetz ).
4. Pflichten des Eigentümers: ( § 126 Abs. 1 BauGB )  
Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.
5. Altlasten / Schadensfälle  
Bodenbelastungen durch Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten organoleptisch auffälliges Material (belasteter Boden) angetroffen werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Böblingen " Umweltschutzamt " zu benachrichtigen.  
Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend sind punktuelle Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) bekannt. Teilweise liegen diese Verunreinigungen im allgemeinen Grundwasserzstrom zum Plangebiet (nördlich des Plangebiets).  
Es können daher Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben, bei denen Grundwasser angetroffen wird, ist daher unverzüglich in Absprache mit dem Umweltschutzamt eine Untersuchung des Grundwassers auf LCKW durchzuführen.
6. Energiegewinnung  
Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.
7. Dachflächenwasser  
Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen.

# TEXTTEIL

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen ( BauGB, BauNVO )

### 1. Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO )

#### Allgemeine Wohngebiete ( WA 1 und WA 2 ) ( § 4 BauNVO )

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO zugelassen.

Die als Ausnahmen aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig ( § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ).

### 2. Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO )

#### 2.1 Grundflächenzahl, Grundfläche ( § 19 BauNVO )

( siehe Eintrag in der Nutzungsschablone )

Ausnahme: a) Im Baugebietsteil **WA 2** kann die festgesetzte Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise um 0,2 auf 0,6 erhöht werden, wenn sich die Bebauung städtebaulich in das Straßen- und Ortsbild einfügt ( § 16 Abs. 6 BauNVO ).  
Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist zugelassen.

Ausnahme: b) In den Baugebietsteil **WA 1** kann eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO ( Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird ) um max. 0,15 auf 0,75 zugelassen werden, wenn die Überschreitung durch notwendige Garagen bedingt ist, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, und die Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens durch Erdeindeckungen, Begrünung oder sonstige Maßnahmen weitgehend ausgeglichen sind ( §19 Abs. 4 BauNVO ).

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen ( HbA ) ( §§ 16 und 18 BauNVO )

( siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstücksflächen )

##### a. Traufhöhen ( TH )

Die Traufhöhen sind als Höchstmaße festgesetzt und gelten für den Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut.

**TH** = Traufhöhen im Normalnullsystem ( Neues System )

##### b. Firsthöhen ( FH )

Die Firsthöhen sind als Höchstmaße festgelegt und gelten für die oberste Begrenzung der Dachflächen. ( z. B. First ) der Satteldächer.

**FH** = Firsthöhen im Normalnullsystem ( Neues System )

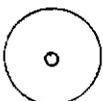
##### c. Dachoberkanten ( OK )

Die Höhen der Dachoberkanten sind als Höchstmaße festgelegt und gelten für die oberste Begrenzung der Flachdächer (einschließlich Attika) oder der geneigten Dachflächen.

**OK** = Höhen der Dachoberkanten im Normalnullsystem ( Neues System )

### 3. Bauweise ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO )

**O** = offene Bauweise ( § 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO )

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO )  
( entsprechend Festlegung im Lageplan )
- 4.1 **Baugrenzen** ( § 23 Abs.1 u. 3 BauNVO )  
Die Gebäude mit Ausnahme von Garagen sind innerhalb der Abgrenzungen der Baugrenzen zu erstellen.  
Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 1,0 m von untergeordneten Gebäudeteilen kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- 4.2 **Baulinien** ( § 23 Abs.1 u. 2 BauNVO )  
Die Gebäude sind auf der Baulinie zu erstellen.  
Ausnahmsweise darf von der Baulinie abgewichen werden, wenn die nachbarschützende Abstandsfläche der Gebäude zur Grenze eingehalten wird.
5. **Stellung baulicher Anlagen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )  
( entsprechend Festlegung im Lageplan )  
Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen ( Firstrichtung ) ist für den Hauptbaukörper maßgebend.
6. **Flächen für Stellplätze und Garagen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO )  
Oberirdische Garagen sowie offene und überdeckte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den dafür besonders festgelegten Flächen zulässig.  
Ausnahmen für die Herstellung notwendiger Stellplätze können zugelassen werden, wenn grünordnerische Belange nicht entgegenstehen.  
Garagen unterhalb der Geländeoberfläche sind generell zugelassen.
7. **Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )  
( siehe Festlegung im Lageplan )  
Mischverkehrsflächen: Die festgelegten Mischverkehrsflächen dienen dem Anlieger- und Fußgängerverkehr und können zur optischen Gliederung mit unterschiedlichen Belägen und Bepflanzungen gestaltet werden.  
Von der im Lageplan dargestellten Auf- bzw. Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen sowie von den ausgewiesenen Bäumen in den Verkehrsflächen kann beim Straßenausbau abgewichen werden, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.
8. **Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB )  
**lr =** Die ausgewiesene Fläche des Leitungsrechtes dient der Stadt Leonberg und den Neckarwerken Stuttgart AG zur Einlegung und Haltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen und ist entsprechend zu belasten.  
Das Recht darf auf weitere Dritte übertragen werden.
9. **Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen** ( § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB )
- 9.1 **Pflanzgebote** ( § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB )
  - a. **Pflanzgebote für Einzelbäume**  
  
Es sind standortgerechte großkronige Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.  
Der Standort der Baumpflanzung darf gegenüber der Darstellung im Lageplan um bis zu 2 m abweichen.
  - b. **Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen**
    - pfg 1 =** Die ausgewiesenen Flächen sind zu begrünen und mit Sträuchern zu bepflanzen und so zu erhalten.
    - pfg 2 =** Begrünung der Tiefgaragen:  
Garagen unterhalb der Geländeoberfläche ( Tiefgaragen ) sind mit einer mindestens 0,3 m mächtigen Erdschicht einzudecken, zu begrünen und so zu erhalten.  
Ein Flächenanteil von max. 25 % der gesamten Tiefgaragenfläche darf für Wege, Terrassen, Spielplätze u.a. befestigt oder teilbefestigt werden.

9.2 **Pflanzbindung** ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )

a. **Pflanzbindung für Einzelbäume**



Die Pflanzbindung für Einzelbäume dient der Erhaltung der festgesetzten Einzelbäume.  
Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

b. **Pflanzbindung für flächenhafte Anpflanzungen.**

**pb =**

Gehölzpflanzung:  
Die Pflanzbindung dient der Erhaltung der Gehölzpflanzung.  
Die angepflanzten Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

10. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers** ( § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB )

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind ( Straßenböschungen), können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein, die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 1,0 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für die Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten.

Stützfundamente, die zum Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden.

## II. Örtliche Bauvorschriften ( § 74 LBO )

### 1. **Gestaltungsvorschriften**

#### 1.1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** ( § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

##### 1.1.1 **Dachgestaltung**

###### a. **Dachform, Dachneigung** ( DF, DN )

( Festsetzung für das Hauptgebäude entsprechend Eintrag im Lageplan )

Hauptgebäude:

**SD =** Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 47° - 52° zulässig.  
Auf Erkern, Vorbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind andere Dachformen zugelassen.

**FD =** Es sind Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen bis zu einer Neigung von 15° zugelassen.

###### b. **Dachdeckung**

Bei Satteldächern und geneigten Dachflächen ist nur Ziegeldeckung oder Betondachstein in rotem oder rotbraunem Farbton zugelassen.

Die Installation von Systemen zur Gewinnung von Sonnenenergie ist zulässig.

###### c. **Dachaufbauten, Dacheinschnitte und überdachte Dacheinschnitte**

Dachaufbauten ( Dachgauben ) sowie Dacheinschnitte und überdachte Dacheinschnitte ( Dachbalkone ) dürfen nur in der unteren Ebene des Daches, bzw. nur in einer Reihe der Dachfläche und nicht übereinander angeordnet bzw. erstellt werden.

**Dachgauben sowie Dacheinschnitte und überdachte Dacheinschnitte** sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- die Summe der Breiten aller Dachgauben sowie Dacheinschnitte und überdachten Dacheinschnitte einer Dachfläche dürfen höchstens 45 % der dazugehörigen Dachlänge betragen.
- ihre Breite darf auf der Südseite höchstens 3,5 m, auf der Nordseite höchstens 4,0 m betragen
- der Abstand der Dachgauben und der überdachten Dacheinschnitte von der Giebelseite ( Ortgang ) muß mindestens 1,0 m betragen.